



521.10

VERORDNUNG

über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
und das Regionale Führungsorgan Oberer Brienz-
see vom ~~8. September 2014~~ 6. Januar 2020

Auflageexemplar Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Der Gemeinderat von Brienz

beschliesst gestützt auf das Sicherheitsreglement vom ~~22. August 2014~~ 12. Dezember 2019

Aufgaben	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Das RFO</p> <ul style="list-style-type: none">– trifft nach seinem Aufgebot die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen,– erstellt jährlich ein Budget zuhanden der Sitzgemeinde,– stellt Antrag auf Änderungen des vorliegenden Reglementes und der Zusammenarbeitsverträgen mit den angeschlossenen Gemeinden,– stellt Antrag bei Einsprachen und Beschwerden,– erstellt und aktualisiert die Gefahrenanalyse aufgrund der aktuellen Gefahrenkarten– fördert und unterstützt die Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere mit der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation,– unterstützt mit seinem Fachwissen den Gemeinderat Brienz und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden in allen Bevölkerungsschutz- und Gefahrenfragen. <p>² Ist Gefahr in Verzug, kann der Chef selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Er informiert unverzüglich den Gemeinderat/die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde/n und den Regierungsstatthalter.</p>
Permanente und vorbereitende Aufgaben	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Das Regionale Führungsorgan Oberer Brienzensee stellt die Erfüllung nachfolgender Aufgaben sicher:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Erstellt und überprüft jährlich die Gefahrenanalyse und die Risiken in den angeschlossenen Gemeinden und macht sich mit den lokalen Gegebenheiten vertraut.b) Erstellt das Ausbildungsprogramm für den Stab, schult die Stabsarbeit und fördert die Zusammenarbeit der Einsatzkräfte im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen.c) Sorgt für eine zweckmässige Infrastruktur im KP-Raum und für die Information der Bevölkerung.d) Überwacht das Budget.e) Rekognosziert in den angeschlossenen Gemeinden Räumlichkeiten und Infrastruktur für die vorgeschoben Einsatzführung.
Stab	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Der Stab RFO</p> <ul style="list-style-type: none">– unterstützt den Stabchef in allen Führungstätigkeiten,– unterstützt die Einsatzleitung im Katastrophenfall, in Notlagen und koordiniert die im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,– löst die erforderlichen Sofortmassnahmen aus und orientiert insbesondere den Regierungsstatthalter,– stellt im Ereignisfall die Erreichbarkeit sicher,– sorgt für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und der entscheidungs-

- relevanten Fakten (Text, Bild und aufgelaufene Kosten),
- stellt in Absprache mit den Vertretern der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde/n die Vorbereitungen für die Medienorientierung sicher,
- setzt die zielgruppengerichtete Information der Bevölkerung unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel sicher,
- koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen,
- stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher,
- sorgt für rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur,
- veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse,
- stellt innerhalb des Stabes die Stellvertretung sicher.

Art. 4

Verantwortung

Das RFO ist verantwortlich für

- die Einhaltung des Zusammenarbeitsvertrages RFO Oberer Brienzersee,
- die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen,
- die Erstellung einheitlicher Planungsgrundlagen im Bereich von Katastrophen und Notlagen,
- die ganzheitliche Auswertung von Übungen und Einsätzen,
- den Einsatz weiterer Mittel der Vertragsgemeinden,
- das Anfordern der notwendigen Mittel privater Unternehmungen,
- das Anfordern subsidiärer Hilfe beim Regierungstatthalter.

Art. 5

Verantwortung Sitzgemeinde

¹ Die Sitzgemeinde ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Sie bildet in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden ein Regionales Führungsorgan und sorgt im Rahmen des Bedarfs für dessen Einsatzbereitschaft.

³ Sie bestimmt den Chef RFO und den Stabchef und stellt den Fachbereich Sicherheit der Sitzgemeinde als administratives Vollzugsorgan zur Verfügung.

Art. 6

Verantwortung Anschlussgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden bestimmen den zuständigen Ressortleiter ihres Gemeinderats im Falle eines Katastrophen- oder Nothilfeinsatzes innerhalb der eigenen Gemeinde. Die bestimmten Personen müssen von der Sitzgemeinde nicht bestätigt werden.

² Zu Ausbildungs- und Übungszwecken können die zuständigen Personen aus den Gemeinderäten durch das RFO aufgeboden werden.

³ Die Wahldauer beschränkt sich auf die jeweilige Amtsdauer (Legislaturperiode) und ist bei Wiederwahlen bzw. zu Beginn einer neuen Legislatur zu bestätigen.

Kompetenzen	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Das RFO</p> <ul style="list-style-type: none"> – handelt im Rahmen von Vertrag und Reglement selbständig, – genehmigt das vom Stabchef erstellte Tätigkeitsprogramm, – handelt selbständig, wenn Gefahr in Verzug ist, – kann einen Gesamteinsatzleiter ernennen, – entscheidet selbständig je nach Einsatzgebiet über einen geeigneten Führungsstandort. Ist ein geschützter Führungsstandort erforderlich, stellt die ZSO Alpenregion diesen zur Verfügung, – koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen , – führt zusätzliche Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinde/n zu und unterstellt sie zu diesem Zweck dem Gesamteinsatzleiter , – hat eine erste Finanzkompetenz von CHF 40'000.00 pro Ereignisfall.
Einsätze / Aufgebot	<p><u>Art. 8</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall über den Einsatz des RFO Oberer Brienzensee. Er bietet die weiteren ihm gemäss Art. 3 zur Verfügung stehenden Stellen und Personen zur Pikettstellung oder zum Einsatz auf.</p> <p>² Er fordert bei den zuständigen Stellen soweit erforderlich zusätzliche personelle Mittel oder Sachmittel an.</p> <p>³ Das Führungsorgan</p> <ul style="list-style-type: none"> – steht der Gemeinde Brienz und den angeschlossenen Gemeinden im Ereignisfall sowie zu Ausbildungszwecken zur Verfügung, – gewährleistet die Verbindung zu den Gemeinderäten der Gemeinde Brienz und den angeschlossenen Gemeinden und unterstützt gegebenenfalls die Koordination von deren Massnahmen (Abs. 4), – kann durch die Gemeinderäte der Gemeinden, die Feuerwehr, die Einsatzkoordinatoren Front (Kantonspolizei) oder den Zivilschutz einbezogen werden, – untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat/den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinde/n. <p>⁴ Das RFO Oberer Brienzensee koordiniert im Einsatz die Massnahmen der Gemeinden, wenn mehr als eine Gemeinde von einem Ereignis betroffen ist.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gemeinderäte angeschlossener Gemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag RFO Oberer Brienzensee.</p>
Beizug weiterer Personen	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Der Chef RFO kann weitere Personen, namentlich Spezialisten mit besonderen Fachkenntnissen als Mitglieder des Führungsorgans mit beratender Stimme ernennen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist über derartige Ernennungen umgehend zu informieren.</p>

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ~~1. Januar 2015~~ 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 6. Januar 2020

Einwohnergemeinde Brienz

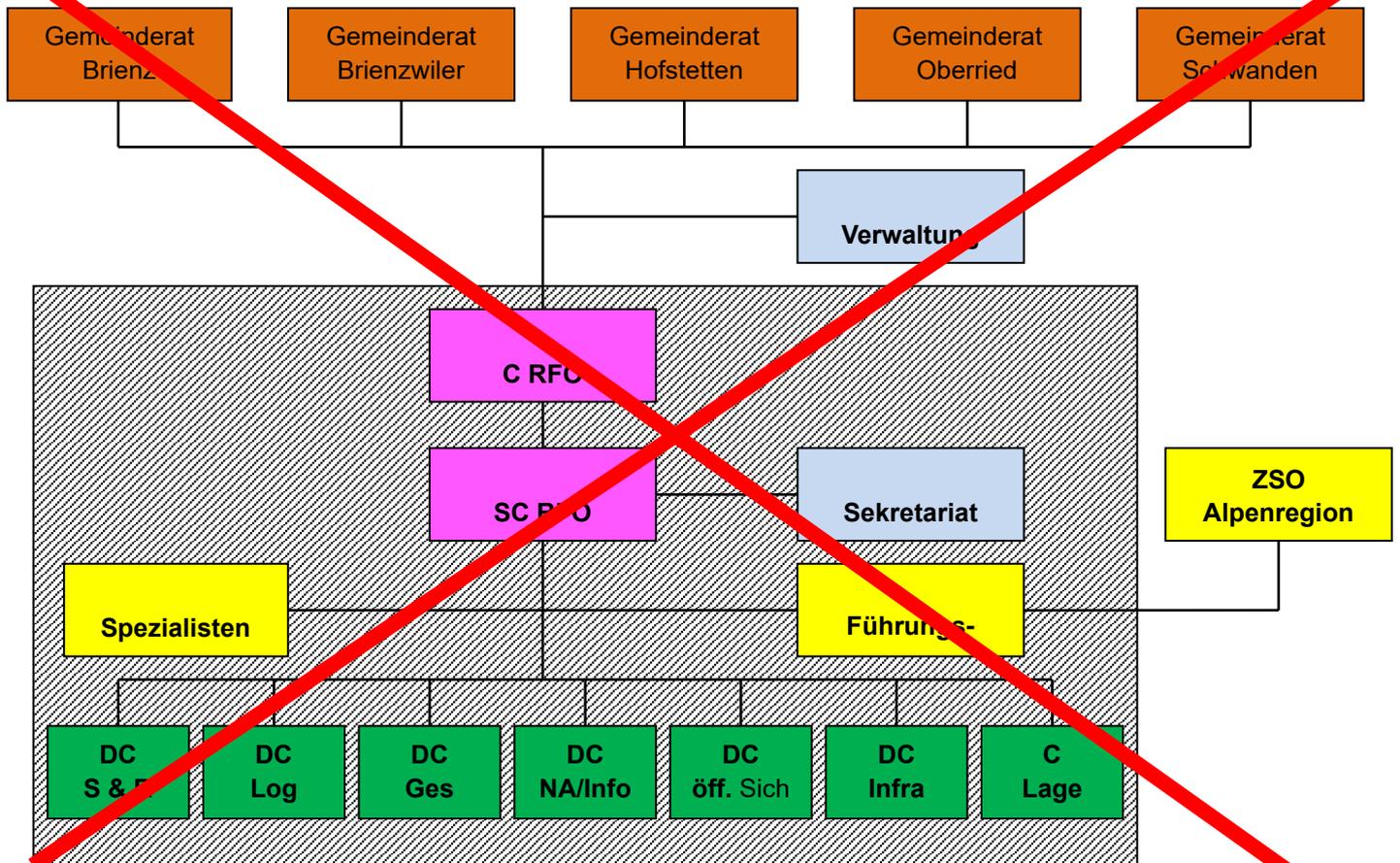
Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 8. September 2016 (Nr. 36).

Anhang I vom ~~8. September 2014~~ 6. Januar 2020

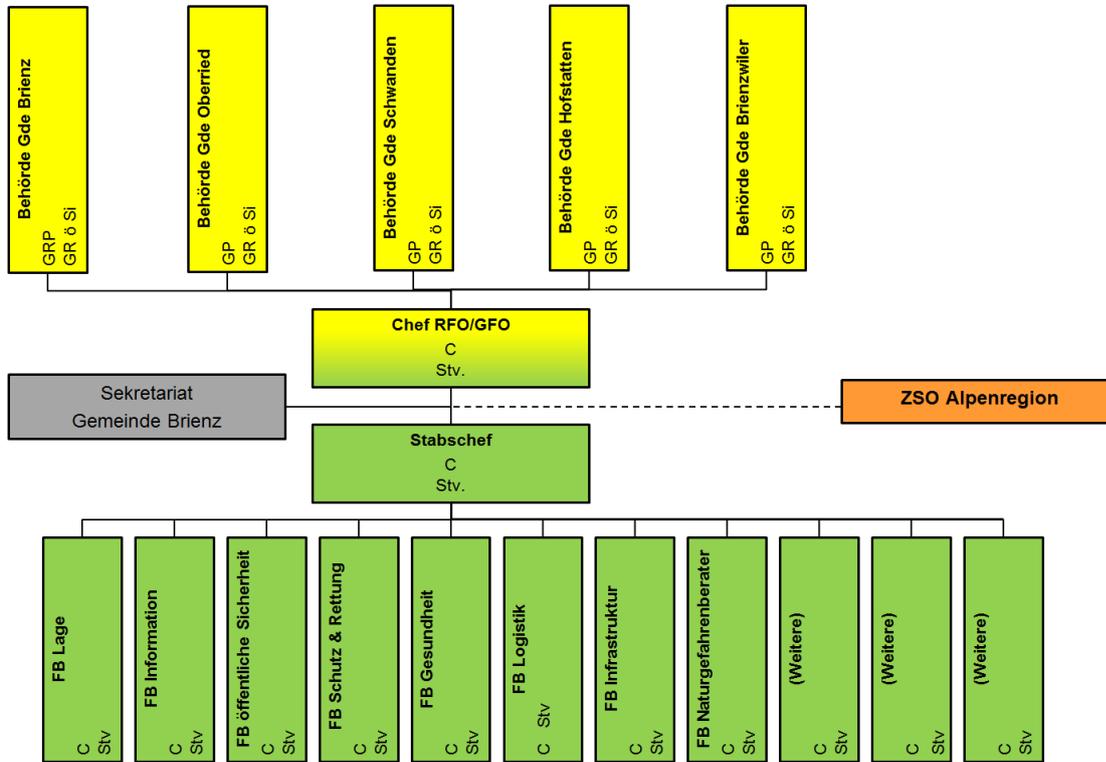
Organigramm Regionales Führungsorgan Oberer Brienersee



Regionales Führungsorgan Oberer Brienersee (Stand 1. Januar 2015)

Organigramm RFO Oberer Brienersee

Stand 01.01.2019



47